

Information zum Ablauf von Entschädigungsverfahren für Verfolgungsmaßnahmen laut Gesetz 118/1990

Allgemeines, Chancen:

Eine Rehabilitierung für verschiedene politische Verfolgungen in Rumänien ist vom rumänischen Staat in den Gesetzen (Dekret) 118/1990 (211/2013) und 221/2009 geregelt. Der Unterschied liegt in der Art der Leistung und dem Verfahren:

- **nach Dekret 118/1990** wird für Verschleppungen im Zeitraum nach August 1944 an Betroffene eine **monatliche Entschädigungszahlung** von etwa 100 Euro pro Verschleppungsjahr (bei 5 Jahren als 500 Euro) jeden Monat an den Betroffenen gezahlt. Nach dem Ableben des Betroffenen können auch nicht wieder verheiratete Witwen/Witwer einen Antrag auf Entschädigung stellen, wenn sie selbst nicht verschleppt gewesen sind. Die gesetzliche Regelung zur Höhe der Leistung an die Hinterbliebenen ist nicht eindeutig geregelt. Es wird pauschal die gleiche Höhe der Entschädigung genannt, die der/die Betroffene selbst für ein Jahr Verschleppung bekommt (umgerechnet 100 Euro)

Die **Chancen** auf diese Leistung sind **gesichert**, wenn man die nötigen Unterlagen vorlegen kann. Zuständig sind die Sozialbehörden am letzten Wohnort in Rumänien (für die **Feststellung der Berechtigung die AJPIS**, für die **Zahlung der Leistung nach Feststellung der Berechtigung die Rentenkasse CJP**). Die Zahlung erfolgt in Euro auf das Konto in Deutschland, lebenslang.

Anträge können **jederzeit (auch jetzt noch)** gestellt werden, die Zahlung erfolgt ab vollständiger Antragstellung (auch rückwirkend bei langer Bearbeitungsdauer). Da oft Schriftverkehr mit den beiden beteiligten Behörden anfällt, empfiehlt es sich fachkundige Hilfe in Anspruch zu nehmen.

- **nach dem Gesetz 221/2009** konnte man bis zum 14.6.2012 (Antragsfrist) eine einmalige Entschädigung in Rumänien beantragen. Diese Regelung wurde jedoch vom rumänischen Verfassungsgericht stark eingeschränkt, Chancen sind eher schlecht. Ob nach dieser Regelung künftig eine Entschädigung gezahlt wird, hängt von der weiteren Entwicklung des Verfahrens in Rumänien ab und ist ungewiss. Neue Anträge nach dieser Vorschrift sind wegen Fristablaufs sowieso nicht mehr möglich. Daher wird im weiteren auf das Verfahren nach Dekret 118/1990 eingegangen.

Hinweise zur Antragstellung

Die **Fragebögen sind möglichst genau auszufüllen** und **persönlich zu unterschreiben**. Wegen jeder fehlenden oder ungenauen Angabe müssen Sie erneut angeschrieben werden. Vollständige Beantwortung ist daher in Ihrem Interesse.

Dem Antrag müssen **Belege in rumänischer Sprache** beigelegt werden. Dieses sind in allen Fällen die **Geburts und Sterbeurkunden, Kopie des Personalausweises und die Belege über die erlittene Verfolgung** (das können sein: Adeverinte, Kopien des Arbeitsbuches, wen die Verschleppung dort eingetragen ist, oder Aussagen von Zeugen die selbst verschleppt waren mit beglaubigter Unterschrift und einem Beleg dass diese selbst verschleppt waren). Bescheinigung zur Verschleppung können evtl. auch das Rathaus am Verschleppungsort in Rumänien oder die eigene Kirchengemeinde ausstellen.

Wichtig ist es, alle Fragebögen möglichst genau auszufüllen. Einfaches Auslassen von Angaben oder Unterlagen macht Rückfragen notwendig. Zur Bearbeitung ist eine Akte anzulegen. Mitteilungen und Kopien von Unterlagen bitten wir daher auf ganzen Blättern einzusenden (A4) und diese weder zu zerschneiden, zu heften, oder sonst zu verändern. Zusätzlich zu dem Fragebogen ist zu Zusendung einer Zahlungserklärung (declaratie de transfer) auf einem von unserer Kanzlei Ihnen übermittelten Formular erforderlich, damit die Behörde in Rumänien die Zahlung in Euro auf Ihr Konto in Deutschland zahlen kann. Der Zahlungserklärung ist zum Beleg der Bankdaten ein Kontoauszug Ihrer Bank im Original beizufügen. In der Zahlungserklärung müssen nicht Ihre Kontonummer sondern die Bankdaten für Zahlungen aus dem Ausland (Rumänien) eingetragen werden. Diese finden Sie als IBAN und BIC Nr. in Ihren Bankunterlagen. Die Bearbeitung in Rumänien kann einige Monate dauern und hängt wesentlich davon ab, welche Unterlagen Sie haben und wie gut die zu verwenden sind.

Schriftwechsel erfolgt über meine Kanzlei, so dass Sie damit nach Auftragserteilung nichts mehr zu tun haben.

Wenn die Behörde aus Rumänien aus Versehen Ihnen direkt noch Briefe sendet, sind diese einfach möglichst schnell an meine Kanzlei zu senden, damit ich für Sie reagieren kann. Die Behörden in Rumänien teilen unserer Kanzlei in aller Regel leider nicht mit, wenn an Sie direkt etwas gesendet wird. Auch bitte ich darum, mich sofort zu benachrichtigen, wenn Sie Zahlungen aus Rumänien auf Ihrem Konto feststellen, damit nicht unnötig in Rumänien gemahnt wird, obwohl die Zahlung schon an Sie erfolgt.

Kostenhinweise:

Für die Tätigkeit zur Antragstellung und die folgende Korrespondenz mit der Behörde bis zum Erlass des Bescheides entstehen Kosten. Meine Kanzlei berechnet dafür einen Pauschalbetrag in Höhe von 500,00 €, zuzüglich 20 € Auslagen sowie die gesetzliche MwSt. in Höhe von 98,80 €, alles zusammen also 618,80 €. Die Kosten fallen bei Auftragserteilung an, zur Bezahlung wird eine Rechnung zugesendet. Weitere Kosten zur Antragstellung in Rumänien fallen nicht an. Wenn Rechtsmittel notwendig werden, informiere ich über weitere Kosten.